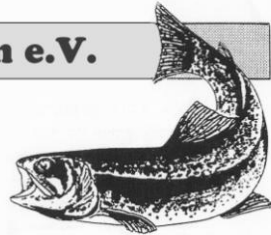


FISCHEREIORDNUNG

Fischereiverein Mindelheim e.V.



Fischereiverein Mindelheim e.V.

2015

Grundsätze der Fischereiausübung

Der Fischereiverein Mindelheim e.V. ist gesetzlich und satzungsmäßig verpflichtet, die ihm anvertrauten Gewässer pfleglich zu behandeln, wirtschaftlich zu verwalten, sie sorgsam zu überwachen und die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften bei der fischereilichen Gewässernutzung umzusetzen.

Dazu erlässt die Vorstandschaft folgende

FISCHEREIORDNUNG

Gewässerbeschreibung und Fangbeschränkungen:

1. Weiheranlagen:

- 1.1 Kirchheim
- 1.2 Mörgen
- 1.3 „Nordsee“ MN
- 1.4 Oberrieden
- 1.5 „Südsee“/SüdMN

2. Fließgewässer:

- 2.1
- 2.2 Kammel bei Breitenbrunn
- 2.3 Mindel bei Heinzenhofen
- 2.4 Mindel Stadtgebiet MN (TagesErlSch)
- 2.5 Mindel südl. MN
- 2.6 Östliche Mindel bei Bronnen
- 2.7 Westernach bei Köngetried
- 2.8 Westernach bei Westernach

3. Vereinsbezogene Beschränkungen bei der Fischereiausübung:

Die **Fließgewässer** (ausgenommen Gewässerstrecke Nr. 2.4) sind wie folgt befischbar:

- 3.1 Befischung vom 01.04.-30.09. durch Jahreskarteninhaber mit **1 Handangel**.
- 3.2 Höchstentnahme in Fließgewässern (Nr. 2) **4 Fische täglich**; die Gesamtmenge ist **monatlich auf 22 Fische** beschränkt.
- 3.3 Zugelassene Köder: Blinker, 1 Fliege, Schonhaken Größe 1 oder 2. Das Anfüttern von Fischen ist grundsätzlich **verboten**.
- 3.4 Die Mindel in Mindelheim (Nr. 2.4) darf nur von **Tageskarteninhabern** mit **1 Handangel** befischt werden. Die Fischereiausübung ist dabei außerdem auf die Zeit vom 01.04.-30.09. beschränkt. Dem Gewässer dürfen **je Fangtag max. 3 Fische** entnommen werden.

4. Die Heranführung von Kindern (ohne Jugendfischereischein):

Die Heranführung von Kindern an die Fischerei ist Jahreskarteninhabern **eigenverantwortlich gestattet**. Die vereinsbezogenen Beschränkungen bei der Fischereiausübung gelten auch hier.

Allgemein gilt:

5. Die fischerei-, natur-, umwelt-, und tierschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie die Festlegungen dieser Vereins- Fischereiordnung sind an den Vereinsgewässern **zwingend zu beachten**.
6. Das persönliche Verhalten der Fischer am Gewässer darf das Ansehen der Fischerei und des Vereins in der Öffentlichkeit nicht beeinträchtigen. Der Schutz und die Pflege der Umwelt und der Natur wird im besonderen Maße vom Fischer erwartet.

7. Die Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern ist **nur mit der Handangel** und Kresteller erlaubt; diese sind **ständig** zu beaufsichtigen (§16 Abs. 2 AVBayFiG)..
8. In **geschlossenen Gewässern (vgl. Nr. 1) dürfen max. 2 Handangeln gleichzeitig benutzt werden**. Dabei darf eine Angel **bis zu 5 Anbißstellen** haben; wird eine 2. Angel verwendet dürfen es **insgesamt nicht mehr als 6 Anbissstellen** sein. Eine Anbissstelle kann aus einem Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken bestehen.
9. Die örtlich markierten Fischereirechtsgrenzen sind unbedingt zu beachten.(Ein Verstoß gilt als Schwarzfischen!) Für etwaige Schäden beim Fischen haftet grundsätzlich der Verursacher.
10. Die Tages-Fischereierlaubnisscheine sind **vor** Beginn des Fischens mit Kugelschreiber vollständig auszufüllen.
11. Die Fangzeit für die Weiherbefischung beginnt mit Aushändigung des Jahreserlaubnisscheines und endet mit Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres. Der bisherige (alte) Erlaubnisschein ist zwingend spätestens als Voraussetzung für Beantragung eines Neuen mit ausgefülltem Fangergebnis (Fangblatt) an den Verein zurückzugeben. Bei Verlust ist ein Fangergebnis (Fangblatt) die Voraussetzung für einen neuen Erlaubnisschein. Die Fangzeiten für Fließgewässer sind auf der Jahreskarte jeweils aktuell vermerkt. Nach einer Besatzmaßnahme wird die betreffende Weiheranlage vorübergehend durch Anbringen einer entsprechenden Tafel für die Befischung gesperrt.
12. Die Ausgabe der Tageskarten für Fließgewässer erfolgt frühestens ab dem 01.04. und endet am 30.09. jeden Jahres. Die gefangenen Fische sind wahrheitsgemäß im vorgesehenen Fangnachweis zu vermerken. Die Aufzeichnung ist an den Verein zurückzuführen.
13. Alle gefangenen Fische sind sofort nach der Anlandung und Tötung tagesbezogen im Fangblatt wahrheitsgemäß zu vermerken. Dieses ist bis spätestens 31.12. dem Verein zuzuleiten.

14. Gefangene **massige Fische außerhalb der Schonzeit** müssen entnommen werden (Tierschutzgesetz). **Untermassige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische** sind unverzüglich in das gleiche Gewässer zurückzusetzen. Kann ein Fisch wegen seiner Verletzung nicht mehr zurückgesetzt werden, wird er auf die tägliche Stückzahl mit angerechnet.
15. Für die Fischereiausübung gelten die **allgemeinen gesetzliche Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß (§ 11 AVBayFiG)**. Für die Hauptfischarten sind dies:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß in cm
Bachforelle	01.10.-28.02.	26
Regenbogenforelle **	01.11.-28.02.	26
Bachsaibling	01.10.-28.02.	20
Äsche	01.01.-30.04.	40
Hecht*	15.02.-15.04.	65
Zander	15.03.-30.04.	50
Barbe	01.05.-15.06.	40
Karpfen	----	35
Schleie	----	30
Edelkrebs	männlich ----	12
	weiblich 01.10.-31.07.	12
Stör im Weiher	ganzjährig	--
Graskarpfen im Weiher	ganzjährig	--

**) Geschlossene Gewässer 28.02. und Fließgewässer 15.04.

*) In Fließgewässern gefangenen **Hechte** dürfen ungeachtet von Schonmaß u. Schonzeit **nicht** in das Gewässer zurückgesetzt werden (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 AVBayFiG).

16. Den **Vereinsweihern** dürfen **täglich insgesamt nur 2 Fische** entnommen werden. **Die Entnahme von Zander, Seeforelle und Hecht ist auf jeweils 7 Stück pro Jahr beschränkt.**
17. Die Entnahme von Rotaugen und Rotfedern, und Brachsen sind auf **3 Stück/Tag** begrenzt, die wie Brachsen nicht zu den „gefangenen anzurechnenden“ Fischen zählen. Krebse dürfen grundsätzlich nur mit der Handangel und unter Verwendung sog. Kresteller in der max. Abmessung von 30 cm Durchmesser gefangen werden.
18. Gewässer, für die ein Königs-Hegefischen (Gemeinschaftsfischen § 13 AVBayFiG) angesetzt sind, werden zwei Wochen vorher für jegliche Befischung gesperrt. Zu diesem Gemeinschaftsfischen werden die Start- und Fangbedingungen jeweils vorher i.d.R. mündlich bekannt gegeben.
19. Wiesen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dürfen **nicht befahren** werden.
20. **Alle Abfälle**, insbesondere beim Ausweiden von Fischen sind sachgerecht zu entsorgen.
21. Das Hältern gefangener Fische ist verboten. Kranke Fische sind dem Gewässer zu entnehmen und unverzüglich dem Gewässerwart zu melden.
22. Der **Verkauf** gefangener Fische **ist verboten**.
23. Die Einhaltung dieser Fischereiordnung wird durch den Gewässerwart und die bestellten amtlichen Fischereiaufseher überwacht. Das ordnungsgemäße Führen des Fangblattes darf auch von Mitgliedern der Vorstandschaft überwacht werden. Verstöße gegen diese Fischereiordnung haben den sofortigen, entschädigungslosen Einzug der Fischereierlaubnis zu Folge. Ferner wird der satzungsgemäße Vereinsausschluss geprüft (§ 6 Abs. 2 Satzung).
24. Diese Fischereiordnung tritt zum 01.02.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Fischereiordnung vom 01.01.2013 außer Kraft.

FISCHEREIVEREIN MINDELHEIM e.V.

Mindelheim 01.02.2015

Wolfgang Ertl 1. Vorsitzender